Deloitte.

*URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-steuerneutrale-realteilung-trotz-zwischenschaltung-einer-neugegruendeten-personengesellschaft-.html*

18.02.2016

*Unternehmensteuer*

## BFH: Steuerneutrale Realteilung trotz Zwischenschaltung einer neugegründeten Personengesellschaft

Die vorherige Einbringung der Anteile an einer Mitunternehmerschaft in andere Personengesellschaften steht einer steuerneutralen Realteilung der Mitunternehmerschaft nicht entgegen. Voraussetzung ist, dass an den anderen Personengesellschaften vermögensmäßig nur die Personen beteiligt sind, die zuvor auch an der Mitunternehmerschaft vermögensmäßig beteiligt waren.

**Sachverhalt**
Die Kläger sind die ehemaligen Gesellschafter der W-KG. Im Streitjahr 2002 vereinbarten die Kläger, das in der W-KG gehaltene Vermögen unter sich aufzuteilen. Zu diesem Zwecke wurden vor Liquidation der W-KG zwei neue KGs gegründet. Mit Wirkung zum 31.12.2002, 12:00 Uhr, brachten beide Kläger dann – gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten – ihre Kommanditbeteiligungen an der W-KG jeweils in eine der neugegründeten KGs ein. Im Anschluss wurden mit dinglicher Wirkung zum 31.12.2002, 13:00 Uhr, sämtliche Wirtschaftsgüter der W-KG auf die beiden neugegründeten KGs im Wege der Realteilung zu Buchwerten übertragen. Das Finanzamt nahm einen schädlichen Gesamtplan und damit eine steuerpflichtige Betriebsaufgabe an, weil eine Übertragung in das Gesamthandsvermögen von zuvor nicht beteiligten Gesellschaften vorliege. Unerheblich sei, dass die neugegründeten KGs am 31.12.2002 zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr für eine Stunde Kommanditisten der W-KG gewesen seien. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

**Entscheidung**
Zu Unrecht seien Finanzamt und FG davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG für eine Buchwertfortführung im Streitfall nicht vorlägen.

Der Tatbestand der Realteilung nach § 16 Abs. 3 S. 2 EStG sei seinem Wortlaut nach erfüllt. Nach der tatsächlichen zivilrechtlichen Gestaltung seien zum maßgeblichen Zeitpunkt der Realteilung an der W-KG nicht mehr die Kläger, sondern die neugegründeten KGs als Mitunternehmer beteiligt gewesen. Weiter seien die einzelnen Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens der W-KG in die Gesamthandsvermögen dieser neugegründeten Gesellschaften – und damit in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer – übertragen worden. Die Besteuerung der in den übertragenen Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven war unstreitig sichergestellt.

Darüber hinaus widerspricht der BFH der Auffassung des FG, dass die im Urteilsfall getroffenen zivilrechtlichen Vereinbarungen steuerrechtlich mit der Folge nicht zu berücksichtigen seien, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der Realteilung nicht diese Gesellschaften, sondern weiterhin die Kläger Mitunternehmer der W-KG gewesen seien. Das schädliche Rechtsinstitut eines "Gesamtplans" gebe es nach Auffassung des BFH nicht. Auch eine missbräuchliche Gestaltung nach § 42 AO liege nicht vor, da die Absicht der Kläger, getrennte Wege gehen zu wollen, ein beachtlicher außersteuerlicher Grund sei. Eine teleologische Reduktion des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG dahin, dass er den Streitfall nicht erfasst, obwohl der Tatbestand der Norm dem Wortlaut nach gegeben ist, sei ebenfalls nicht geboten.

Des Weiteren sei unschädlich, dass im Zuge der Realteilung stille Reserven von einem Realteiler auf den anderen Realteiler verlagert würden. Entscheidend sei lediglich, dass die stillen Reserven auch nach der Übertragung (allein) den Realteilern zuzurechnen seien. Insoweit setze § 16 Abs. 3 S. 2 EStG zwar eine personenidentische, nicht aber zusätzlich die beteiligungsidentische Beteiligung der Realteiler an den stillen Reserven vor und nach der Realteilung voraus.

Betroffene Norm
§ 16 Abs. 3 S. 2 EStG
Streitjahr 2002

Anmerkung

In seiner Entscheidung hat der BFH offen gelassen, ob eine Buchwertfortführung nach § 16 Abs. 3 S. 2 EStG, gegen den Wortlaut, auch dann möglich sei, wenn Einzelwirtschaftsgüter im Wege der Realteilung aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft in das Gesamthandsvermögen einer an dieser nicht beteiligten anderen Personengesellschaft übertragen werden, an der die Realteiler beteiligt sind.

Ebenso wenig musste sich der BFH somit mit der derzeit dem BVerfG vorliegenden Frage auseinandersetzen, ob die fehlende Möglichkeit einer Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften gleichheitswidrig sei (siehe Deloitte Tax-News).

Vorinstanz
FG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2012, 3 K 1348/10 F, EFG 2012, S. 1256

Fundstelle
BFH, Urteil vom 16.12.2015, I V R 8/12, BStBl II 2017 Seite 766

---

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.